

# Kommunale Wärmeplanung in SH - aktueller Rahmen und Sachstand

Dr. Patrick Hansen

Abteilung Klimaschutz und Energiewende

Referent des Referats für Sektorkopplung und Wärmewende

13. März 2025



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

# Wärmewende in Schleswig-Holstein

Maßnahmen Wärmewende

Kommunale Wärmeplanung

EKI – Beratung von Gemeinden

Bürgerschaftsprogramm Wärmenetze

Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme

Kommunaler Wärmefonds (in Kürze)

...

**Klimaneutrale Wärme**



2040

# Wärmewende in Schleswig-Holstein

## Wärme- planung



Kommunale  
Wärmeplanung als  
**Schlüssel** für die  
Wärmewende

## 1.104 Gemeinsam



**Kommunen**  
gestalten die  
Wärmewende mit  
Land gemeinsam

## Wert- schöpfung



durch **regionale**  
**Geschäftsmodelle**  
und Sicherung  
Daseinsvorsorge

## Planungs- sicherheit



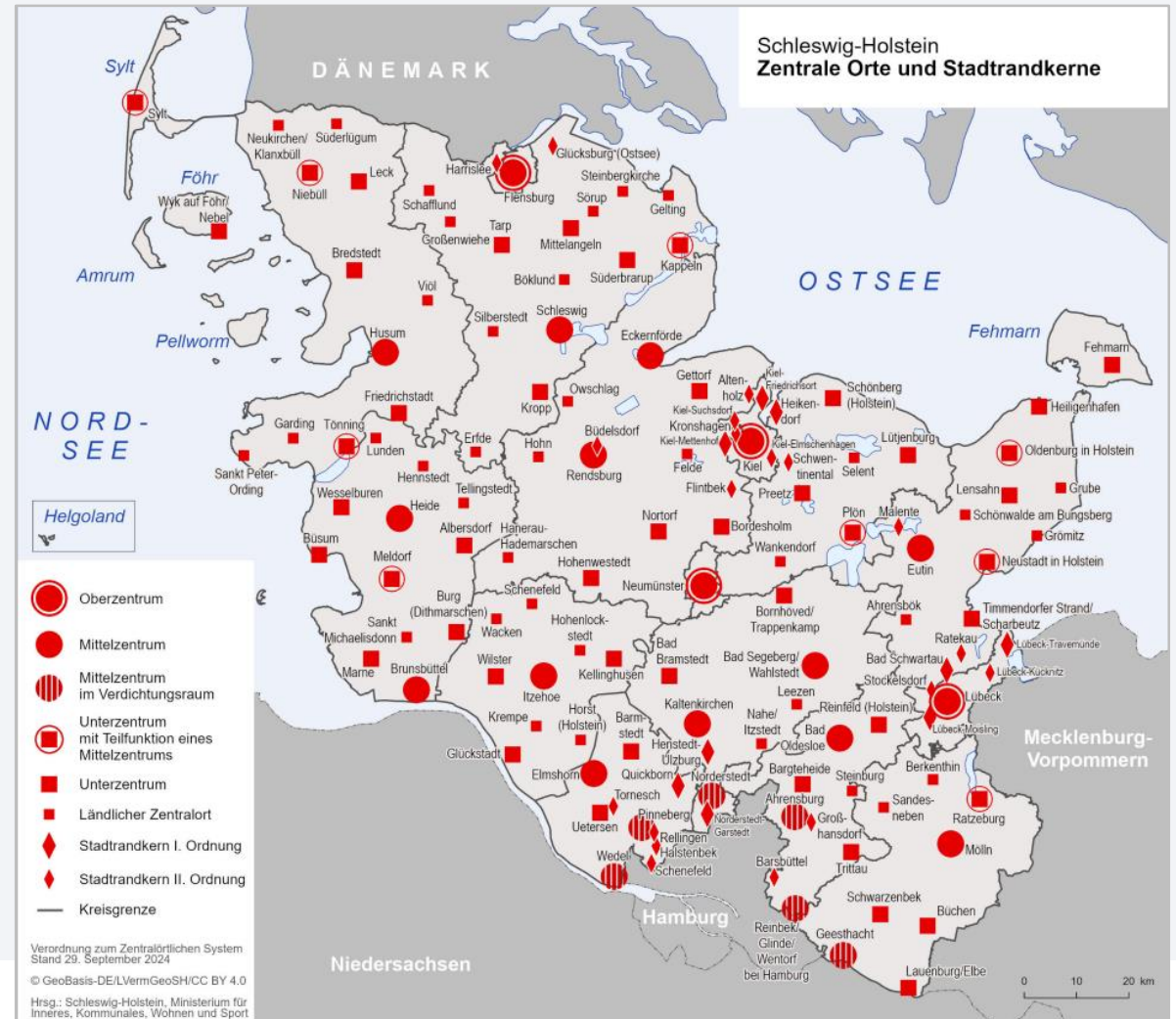
und **Orientierungs-  
hilfe** für Bürgerinnen  
und Bürger

# Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG-Novelle 2021)

## Verpflichtung zur Wärmeplanung

von 78 Gemeinden für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045

- davon 35 Gemeinden (Ober- und Mittelzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) bis 31.12.2024
- und
- die übrigen 43 Gemeinden (Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung) bis 31.12.2027.

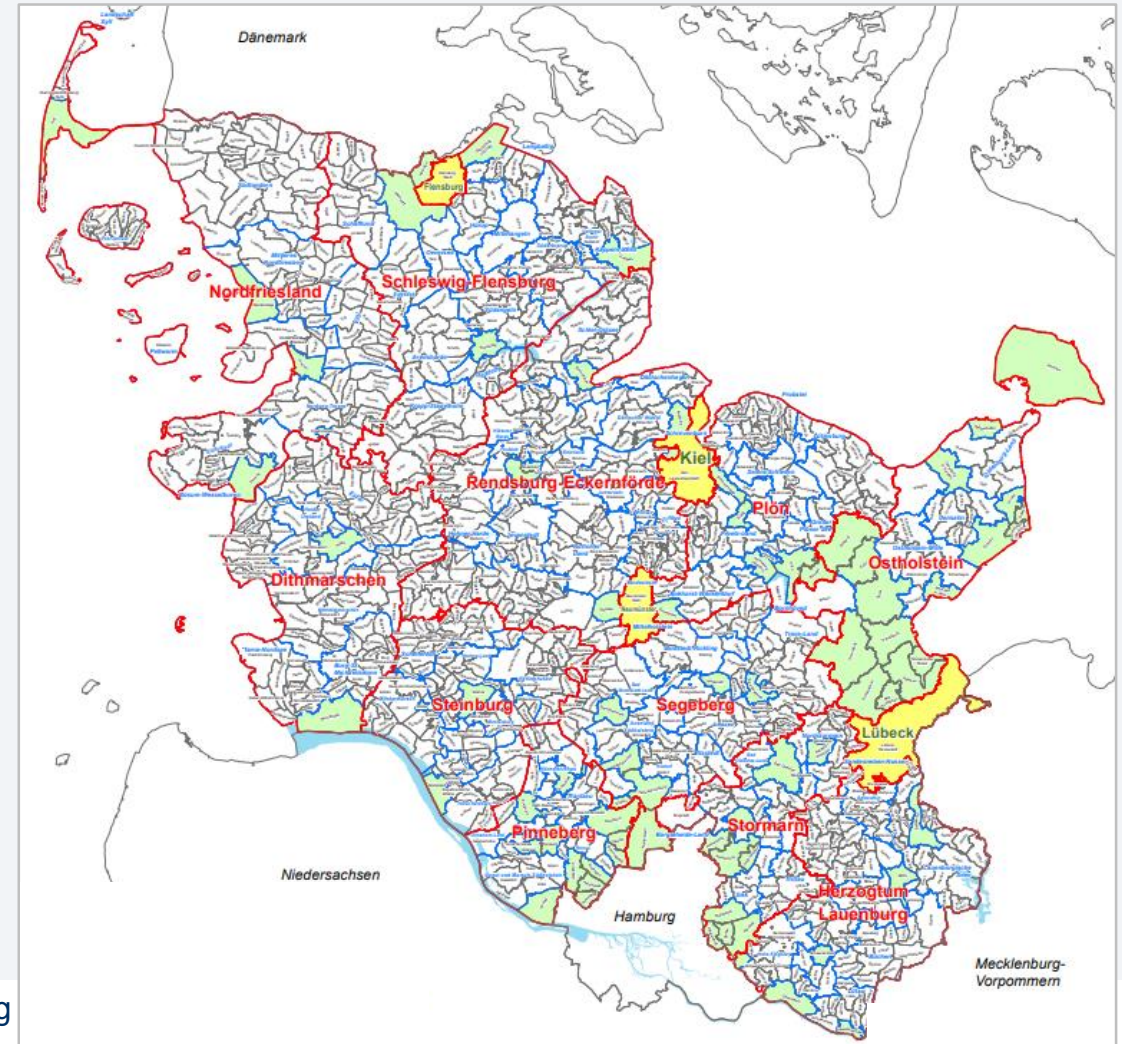


# Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG-Novelle 2025)

## Verpflichtung zur Wärmeplanung

für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2040 aller Gemeinden nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG):

- Davon Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2026
- und
- Gemeinden unter 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2028.
- Nach EWKG-Novelle 2021 bereits verpflichtete Gemeinden oder über NKI geförderte Gemeinden können Bestandschutz nach § 5 WPG genießen



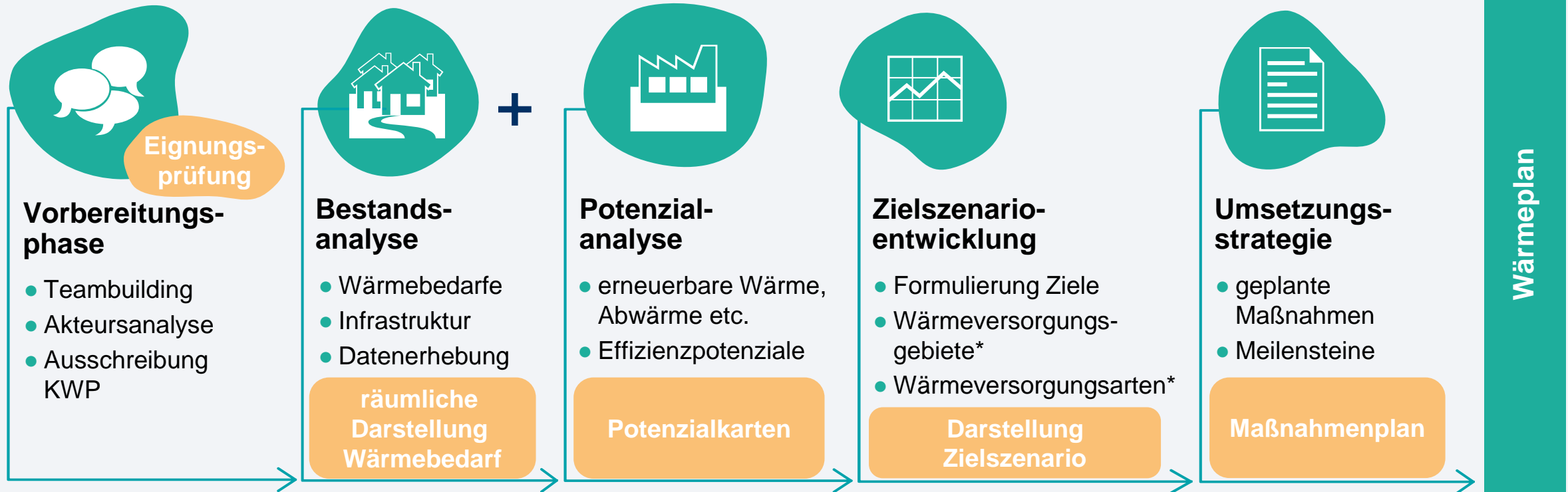
## EWKG-Novelle 2025 (I)

- Gemeinden: planungsverantwortliche Stellen
- Zieljahr für die Klimaneutralität: 2040
- Überführung der Vorgaben des WPG in Landesrecht: aber Nutzung von vereinfachenden Planungsschritten in SH
- Nach EWKG-Novelle 2021 verpflichtete Kommunen können Aufstellung des Wärmeplans weiterhin nach EWKG-Novelle 2021 oder nach novelliertem EWKG 2025 durchführen
- Anteil von EE in Wärmenetzen ab 2040: 100 %



# EWKG 2025 – Ablauf Wärmeplanaufstellung

Koordinierung, Beteiligung und Begleitung  
durch die Gemeinde



➔ Land stellt für Wärmeplanaufstellung Beratung über EKI und Wärmekompetenzzentrum sowie u.a. ein Muster-Leistungsverzeichnis zur Verfügung!!

## EWKG 2025 (II)

- **Verfahrensoptionen zur Planaufstellung:**

- „Konvoi-Verfahren“ für mehrere benachbarte Gemeinden  
(Übertragung auf ein Amt oder Kreis; gemeinsame Wärmeplanerstellung von Gemeinden)
- Nutzung verkürztes Verfahren  
(Kriterien: kein Potential für Wärmenetze im Teilgebiet oder gesamten Gemeindegebiet nach Wärmepotenzialkarte, Wärmeversorgung und Siedlungsstruktur)
- Anwendung vereinfachtes Verfahren für Gemeinden < 10.000 Einwohner und nach EWKG 2021 nicht aufgefördert



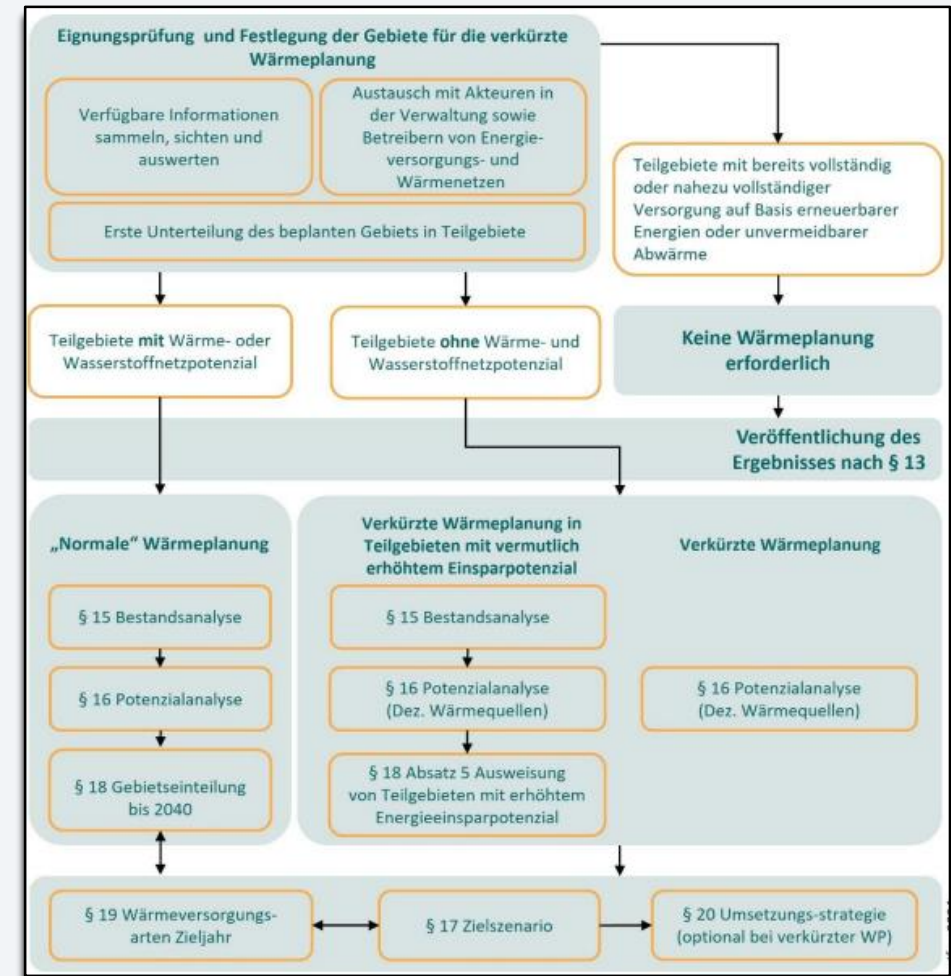
# EWKG 2025 – Optionen des verkürzten Verfahrens

## Eignungsprüfung

- Sichtung von vorhandenen Plänen und
- Identifikation von Gemeindegebieten, für die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mittels Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden kann.

⇒ Fokus der Wärmeplanung in diesen Gebieten auf Strategien und Maßnahmen zur dezentralen Wärmeversorgung

⇒ Anwendung der verkürzten Wärmeplanung: Bestandsanalyse kann in diesen Gebieten entfallen

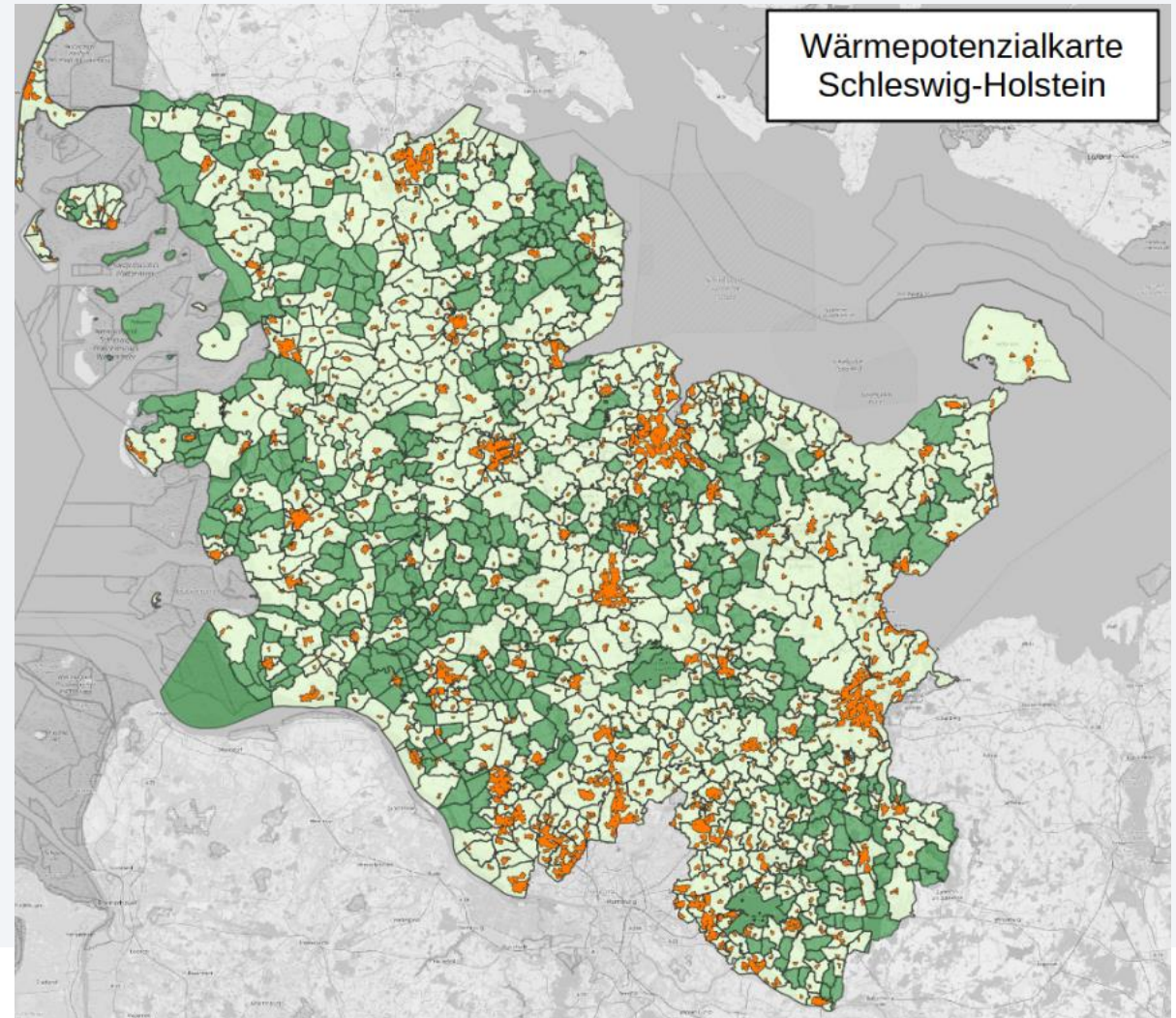


## EWKG 2025 – Optionen des verkürzten Verfahrens (II)

### Wärmepotenzialkarte:

- Unterstützendes Werkzeug des Landes zur Eignungsprüfung
- Wärmebedarfsdichte  $> 150 \text{ MWh}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und Größe von mind. 10 ha

⇒ In dunklerem Grün markierte Gemeinden bedeuten, dass hier auf Basis der Wärmebedarfe (mit großer Wahrscheinlichkeit) keine Potenzialgebiete vorliegen. Dies könnte ein Indikator für die Durchführung des verkürzten Verfahrens i.R. der Eignungsprüfung sein.



## EWKG 2025 – Optionen des vereinfachten Verfahrens

U.a.:

<b>Geringere Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	Verzicht auf Prüfung Wasserstoffnetz	Keine Darstellung der Zwischenbetrachtungen 2030 und 2035	Verzicht auf Darstellung geplanter Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff
<b>Keine Verbrauchsdatenerfassung</b>	Keine Darstellung der Endenergieverbrauchs-sektoren	Im Zielszenario Wahl zwischen Energieverbrauch oder Energiebedarf	Keine standortbezogene Darstellung der Großverbraucher
Verzicht auf Darstellung geplanter Wärmeerzeuger	Verzicht auf Darstellung geplanter Netze	Verzicht auf Darstellung geplanter Wärme- und Gasspeicher	Im Zielszenario keine Differenzierung nach Endenergieverbrauchs-sektoren
Keine Darstellung der überwiegenden Baualterklassen auf Baublockebene	Verzicht auf räumliche Darstellung von Potenzialen zur Energieeinsparung bei gewerblichen und industriellen Prozessen	Im Zielszenario müssen die Anzahl der angeschlossenen Gebäude nicht im Verhältnis zur Gesamtzahl angegeben werden.	...

## EWKG 2025 - Konnexität

- Verfahren aus Ausgleichsbeträgen in 3 Zuweisungen auf Antrag – 2025, 2026 und 2028
- Schlussabrechnung (i.S. einer Spitzabrechnung) spätestens 1 Jahr nach Fertigstellungsfrist des Plans
- Einwohnerabhängige Abschlagszahlung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Kategorie Gemeinde	Anzahl Einwohner	Abschlagszahlung
1	< 1.000	8.500 Euro
2	1.000 - 10.000	8,50 Euro pro Einwohner
3	> 10.000	80.000 Euro + 0,85 Euro pro Einwohner

- Ergänzend können Gemeinden im Einzelfall im Rahmen der erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans einen ergänzenden Ausgleichsbetrag für zulässige weitergehende Wärmeplanungen (nach WPG) erhalten.
- Die Rechtsverordnung zur Beantragung der Konnexitätsmittel wird derzeit abgestimmt!

## EWKG 2025: Bisheriges Verfahren und weiteres Vorgehen



- Ausgestaltung des Gesetzes durch Nutzung der erforderlichen VO-Ermächtigungen
- FAQ und Formulare für Kommunen und Bürger werden auf MEKUN-Homepage mit Inkrafttreten veröffentlicht
- Gesetzentwurf zur jüngsten EWKG-Novelle abrufbar auf der Seite des schleswig-holsteinischen Landtags als **Drucksache 20/2804**

M      [patrick.hansen@mekun.landsh.de](mailto:patrick.hansen@mekun.landsh.de)  
T      +49 431 988-7718



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur